

**Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

vom 6. November 1995 in der Fassung vom 25. Juli 2017

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen	2
§ 3 Erlaubnisverfahren	2
§ 4 Sondernutzungsgebühren	3
§ 5 Gebührenfestsetzung	3
§ 6 Gebührenschuldner	3
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld	3
§ 8 Erstattung von Gebühren	4
§ 9 Anwendung anderer Vorschriften	4
§ 10 In-Kraft-Treten	4
Gebührenverzeichnis	5

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714) und §§ 16 und 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330) i.V.m. mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) hat der Gemeinderat am 6. November 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Universitätsstadt Tübingen Straßenbaulastträger ist.

(2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Wege (einschließlich Gehwege), Plätze und Stafeln soweit sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG).

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Erlaubnisse werden im Rahmen der von dem Gemeinderat der Stadt Tübingen erlassenen Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erteilt. Die darin enthaltenen, allgemeinen Vorschriften gelten für alle Sondernutzungen.

Die Erlaubnispflicht gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr bleibt jedoch vorbehalten.

(2) Folgende Sondernutzungen bedürfen keiner Erlaubnis:

- a) baurechtlich nicht genehmigungspflichtige Vorbauten wie Gebäudesockel, Gesimse, Treppen, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer und Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern.
- b) Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 30 cm in die öffentliche Verkehrsfläche hineinragen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht behindern. Die Erlaubnisfreiheit kann jedoch ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn straßenrechtliche oder Belange des Straßen- und Stadtbildes dies erfordern.

(3) Eine nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Gebührenpflicht sowie das Recht, Gebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 3

Erlaubnisverfahren

Die Erlaubnis ist rechtzeitig schriftlich, mindestens zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Sondernutzung zu beantragen. Der Antrag muss Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten. Der Antragsteller hat auf Verlangen Pläne, Beschreibungen oder sonst erforderliche Unterlagen vorzulegen.

§ 4

Sondernutzungsgebühren

(1) Für die Sondernutzung an den nach § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach Art und Umfang der Nutzung und der Bedeutung der öffentlichen Straße erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung.

(2) Die in § 2 Abs. 2 aufgeführten Sondernutzungen sind gebührenfrei.

(3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen oder sonstigen allgemeinförderungswürdigen Zwecken dient.

(4) Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird im Rahmen der Erlaubnis ein Gebührenbescheid erstellt.

(5) Die festgesetzte Gebühr kann auf Antrag geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgeblichen Verhältnisse geändert haben.

(6) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 5

Gebührenfestsetzung

(1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats- oder Tagessätzen festgesetzt. Soweit Jahresgebühren festgesetzt sind, werden für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben, wenn die Nutzung für einen geringeren Zeitraum als 1 Jahr erfolgt. Sind Monatsgebühren festgesetzt, so wird bei zeitlich kürzerer Nutzung für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben.

§ 6

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte
- b) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, für die folgenden Jahre am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Ausübung.

(2) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Erlaubnis, die den Gebührenbescheid enthält, an den Gebührenschuldner fällig. Wiederkehrende Jahresbeträge werden jeweils am 15. Januar eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung zur Zahlung fällig.

§ 8

Erstattung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so können die bereits bezahlten Gebühren zeitanteilig zurückerstattet werden. Der Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

(2) Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Sondernutzung nicht in Anspruch genommen wird.

§ 9

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, gelten für Sondernutzungsgebühren die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für die Benutzungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Für die öffentlichen Marktveranstaltungen gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Tübingen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10¹⁾

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29.10.1973 außer Kraft.

Tübingen, den 6. November 1995

Dr. Schmid
Oberbürgermeister

1) Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 263 vom 14. November 1995, geändert durch

1. Satzung vom 22. Oktober 2001 (Schwäb. Tagblatt Nr. 249 vom 27. Oktober 2001)

2. Bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 29. Juli 2017; Inkrafttreten 30. Juli 2017

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Zeit	Gebühr Euro
1.	Anlagen, Einrichtungen, Waren und Leistungen		
1.1	Automaten und Werbeanlagen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	30,00 - 150,00
1.2	Verkaufsstände, Imbißstände, Kioske, Verkaufswagen (ohne festen Standort) je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 - 7,50 5,00 - 15,00
1.3	sonstige Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes für einen Warenverkauf oder andere gewerbliche Zwecke je angefangener m ²	täglich monatlich	1,00 - 15,00 7,50 - 30,00
2.	Nutzung für Außenbewirtschaftung		
2.1	Innerhalb Bebauungsplan Altstadt je angefangener m ²	monatlich	7,50 - 15,00
2.2	Außerhalb Bebauungsplan Altstadt je angefangener m ²	monatlich	6,00 - 12,00
	Bei Betriebszeiten, die von der Regelbetriebszeit abweichen, können niedrigere Gebühren pro m ² festgesetzt werden.		
3.	Nutzung zu Werbezwecken		
3.1	Warenauslagen innerhalb Bebauungsplan Altstadt je angefangener m ²	jährlich	30,00 - 150,00
3.2	Warenauslagen außerhalb Bebauungsplan Altstadt Je angefangener m ²	jährlich	15,00 - 75,00
3.3	Werbeständer (Passantenstopper)	jährlich	30,00 - 150,00
3.4	Plakate, Tafeln, Schilder		
	a) für Veranstaltungswerbung pro Plakate etc.	täglich	0,05 - 0,50
	b) aus Anlaß von allgemeinen Wahlen	gebührenfrei	
3.5	Informationsstände	täglich	2,50 - 50,00

4. Baueinrichtungen, Lagerungen, Bauzäune, Absperrungen, Aufstellen von Bauwagen, Arbeitsgeräten und Maschinen, Gerüste, Lagerung von Baumaterial, Reservierung und Absperrung von Straßenraum für Car-Sharing ¹ je angefangener m ²	täglich	0,05 - 1,00
Aufstellen von Containern / Schuttmulden	täglich	1,50 - 4,00
5. Übermäßige Benutzung der Straße, Veranstaltungen, zu deren Durchführung Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden	täglich	10,00 - 250,00
6. Überbauungen		
6.1 Stufen, Treppen, Sockel, Balkone, Erker usw. je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	50,00 - 1.000,00
6.2 Licht- und Einwurfschächte je angefangener m ² Grundfläche	einmalig	25,00 - 200,00
6.3 Werbeanlagen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	25,00 - 250,00
6.4 Sonnendächer und Markisen je angefangener m ² Grundfläche	jährlich	10,00 - 150,00
7. Sonstige Sondernutzungen	täglich monatlich	2,50 - 150,00 25,00 - 500,00

¹ Erfasst wird Carsharing im Sinne von III. Abschnitt G der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der jeweils gültigen Fassung. Im Regelfall ist bei der vorliegenden Rahmengebühr bei Carsharing von einem Betrag von € 0,15 je angefangenem m² pro Tag, d. h. bei einem Carsharingstellplatz von 12 m² von einem Tagessatz von € 1,80 und von einem Monatssatz (30 Tage) von € 54,00 pro Stellplatz auszugehen.